Der Gemeinderat der Gemeinde Walpersbach hat in der Sitzung am 16. Dezember 2015 aufgrund der §§ 23 und 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 verordnet:

Änderung der VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll
- 9 Einsammlungen von Altstoffen (gelbe Säcke)
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 2 Einsammlungen von Altpapier

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt zweimal jährlich gegen vorherige Bekanntgabe. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll am Bauhof Burgweg einzubringen:

jeweils 2. Freitag im Monat von 13.00 – 15.00 Uhr

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

I Für die Abfuhr von Restmüll

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr	
a) für einen Müllbehälter von 60 Liter (Säcke)	€ 4,50
b) für einen Müllbehälter von 120 Liter	€ 5,50
c) für einen Müllbehälter von 240 Liter	€ 11,
d) für einen Müllbehälter von 1100 Liter	€ 50,
Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter und Abfuhr	€ 4,50.

II Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen / Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

(Breitsching)

Angeschlagen am: 17. Dezember 2015 Abgenommen am: 2. Jänner 2016